

Abstimmung vom 24. November 2002 über die Änderung der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Strafrechtspflege

I. Weshalb braucht es eine Revision der Strafprozessordnung?

Die geltende Strafprozessordnung stammt aus dem Jahre 1958 und wurde letztmals 1977 einer umfassenden Revision unterzogen. In den **vergangenen 25 Jahren** hat sich das **Strafprozessrecht stark weiterentwickelt**. Die aktuelle aargauische Strafprozessordnung genügt den Anforderungen, welche die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts sowie die neuere Gesetzgebung an ein modernes und korrektes Strafverfahren stellt, punktuell nicht mehr (Bsp.: Umsetzung des Opferhilfegesetzes; Erweiterung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten).

Zudem verschärfte sich in den letzten Jahren das Problem der **Überlastung der Justiz**. Der Kanton Aargau hat auf diese neue Situation rasch reagiert. Bereits am 1. März 1998 konnte das in der Volksabstimmung vom 23. November 1997 angenommene Gesetz über Massnahmen zur Erneuerung der Justiz (Massnahmengesetz) in Kraft gesetzt werden. In dieser Vorlage waren auch punktuelle Änderungen der Strafprozessordnung vorgesehen. Bereits damals war aber klar, dass weitere Massnahmen zur Entlastung der Justiz notwendig würden. Der Regierungsrat beschloss deshalb das **Projekt Justizreform 2**, in dessen Rahmen unter anderem auch die Strafprozessordnung auf weitere Massnahmen zur Erneuerung der Justiz hin überprüft wurde. Die Änderung der Strafprozessordnung kann nun als erstes Teilprojekt der Justizreform 2 zur Abstimmung unterbreitet werden.

II. Verhältnis zur Bundesgesetzgebung (Eidgenössische Strafprozessordnung)

Zwar ist man zur Zeit auf Bundesebene daran, eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung auszuarbeiten. Diese wird aber frühestens 2007 in Kraft treten können. Zudem bleiben die Kantone weiterhin zuständig für die Rechtsprechung in Strafsachen, die Organisation der Gerichte sowie den Straf- und Massnahmenvollzug. Angesichts der **relativ langen Zeitdauer bis zum Vorliegen einer gesamtschweizerischen Lösung** kommt der Kanton Aargau nicht umhin, die bestehende Strafprozessordnung in einigen Punkten zu überarbeiten. Die Abstimmungs-

vorlage enthält aber ausschliesslich Änderungen, welche sich unabhängig von der in Aussicht stehenden eidgenössischen Strafprozessordnung aufdrängen. Einerseits geht es um Fragen, die auch nach Erlass eines Bundesgesetzes im allgemeinen Kompetenzbereich der Kantone liegen, und andererseits um Probleme, deren Regelung zwar später dem Bund obliegt, bis dahin aber keinen Aufschub mehr duldet.

III. Schwerpunkte der Revisionsvorlage

1. Massnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens

Hier kommt vor allem zwei Änderungen eine grosse Bedeutung zu:

a) Erhöhung der Strafbefehlskompetenz der Bezirksamtmänner

Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, das Strafverfahren nach Beendigung der Strafuntersuchung mit einem Strafbefehl abzuschliessen, wenn aufgrund der Akten die Schuld der betroffenen Person als nachgewiesen erscheint. Die betroffene Person kann den Strafbefehl akzeptieren und damit das **Strafverfahren rasch und ohne öffentliche Gerichtsverhandlung abschliessen**. Will sie den Strafbefehl nicht annehmen, kann sie einfach mit einer Einsprache die Durchführung des ordentlichen Strafverfahrens mit öffentlicher Verhandlung vor dem Gericht verlangen. Jährlich werden rund ca. **40'000 Strafbefehle** erlassen. Nur ein ganz **geringfügiger Prozentsatz** der Strafbefehle **wird nicht akzeptiert**. Der überwiegende Teil aller Strafverfahren kann dadurch im Einverständnis mit den Betroffenen einfach, schnell und kostengünstig abgeschlossen werden. Um den Anwendungsbereich dieses - für alle Beteiligten - **vorteilhaften Verfahrens auszudehnen**, wird die Kompetenz der Strafbefehlsrichter von **bisher 30 Tagen Freiheitsstrafe auf neu 90 Tage** angehoben.

b) Einführung des Einzelrichters im Strafverfahren

Heute beurteilen die Bezirksgerichte **alle Straffälle in einer Fünferbesetzung**. Vor allem bei der Beurteilung von **Bagatelldelikten** ist ein derart grosser Spruchkörper nicht erforderlich. Um den administrativen Aufwand der Bezirksgerichte, der durch die erforderliche Aktenzirkulation und Terminabsprache verursacht wird, zu reduzieren und das Strafverfahren zu beschleunigen, wird neu der **Gerichtspräsident als Ein-**

zelrichter kleinere Straftaten beurteilen und dabei Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten aussprechen können.

Das Institut des Einzelrichters ist dabei nicht neu, sondern hat sich seit **Jahrzehnten im Zivilprozess bewährt**.

c) Weitere Entlastungsmassnahmen

Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Verfahren bei **mangelnder Mitwirkung der Betroffenen** rascher abschliessen zu können:

So **fällt eine Einsprache gegen den Strafbefehl** dahin, wenn dem Einsprecher die Beweisverfügung des Gerichts bzw. Vorladung zur Gerichtsverhandlung nicht zugestellt werden kann oder er unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint. Damit wird der Strafbefehl, genau wie bei einem ausdrücklichen Einspracherückzug rechtskräftig.

Ebenso wird im **Berufungsverfahren** vorgegangen, wenn dem Berufungskläger die gerichtlichen Verfügungen nicht zugestellt werden können oder er unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint. Diesfalls wird das angefochtene Bezirksgerichtsurteil rechtskräftig. Ist der Berufungsbeklagte nicht erreichbar oder erscheint dieser nicht zur Verhandlung, so wird die Verhandlung nicht ausgesetzt, sondern aufgrund der Akten ein Urteil gefällt. Mit diesen beiden Massnahmen soll der Verfahrensabschluss innert nützlicher Frist gesichert werden. Das ist auch wichtig, weil die Zuständigkeit der aargauischen Behörden für die Beurteilung weiterer Delikte bestehen bleibt, solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist. Ohne die vorgeschlagene Änderung besteht die Gefahr, dass der Kanton Aargau weitere, auch ausserkantonale Straftaten bearbeiten muss (und damit auf eigene Kosten die Arbeit anderer Kantone erledigen muss). Zudem kann durch die neue Regelung die Absicht der angeklagten Personen, das Verfahren zu verzögern, bis die Verjährung eingetreten ist, durchkreuzt werden.

In eine ähnliche Richtung zielt auch die Neuerung, dass die Entscheide der Untersuchungsrichter über **Beweisergänzungsanträge nicht mehr mit Beschwerde beim Obergericht angefochten** werden können. Das Erheben von Beschwerden war ein beliebtes Mittel, um Verfahren verzögern zu können. Die Rechte der Betroffenen werden dabei aber nicht ungebührlich eingeschränkt, weil diese ihren Beweisergänzungsantrag jedenfalls vor Gericht wiederholen können.

Ausserdem soll die **Zustellung von Verfügungen und Entscheiden vereinfacht** werden, indem deren Publikation im Amtsblatt möglich wird, wenn die Verfügung der betroffenen Person nicht persönlich zugestellt werden kann. Diese Massnahme wird ebenfalls zur Beschleunigung der Verfahrenerledigung beitragen.

2. Umsetzung von geändertem höherrangigem Recht und neuer Rechtsprechung

Viele der in der Abstimmungsvorlage revidierten Bestimmungen enthalten reine Anpassungen an geändertes höherrangiges Recht, ohne dass sich deren Inhalt geändert hätte (bspw.: §§ 11 Abs. 3; 71 Abs. 1; 98 Abs. 3). Daneben gibt es aber auch Anpassungen an höherrangiges Recht, welche durchaus erhebliche Einwirkungen auf das Verfahren haben:

a) Sicherstellung der Rechte des Opfers im Strafverfahren (§§ 56 Abs. 2; 120 Abs. 4)

Der Bund hat 1993 das Opferhilfegesetz in Kraft gesetzt. Mit der bewusst offenen Formulierung wird sichergestellt, dass die damit gewährte **Opferrechte umfassend im ganzen Verfahren** Beachtung finden. Zudem sind damit auch allfällige künftige Erweiterungen der Opferrechte abgedeckt.

Bei kinderschutzrelevanten Straftaten (Misshandlungen, sexueller Missbrauch) soll zudem eine **Fachstelle für Kinderschutz** zur Beratung über das für das betroffene Kind sinnvollste weitere Vorgehen beigezogen werden.

b) (Moderater) Ausbau der Verteidigungsrechte der beschuldigten Personen

Nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch wahrnehmen. Deshalb wird die sogenannte "**Miranda Warning**" umgesetzt. D.h. die beschuldigte Person ist vor der ersten Befragung ausdrücklich auf die ihr zustehenden Rechte (Schweigen, Beizug eines Rechtsbeistandes) hinzuweisen und über die ihr vorgeworfene Straftat aufzuklären.

Die **erste Einvernahme** einer verhafteten Person hat nicht mehr erst am folgenden Arbeitstag, sondern innert **24 Stunden seit der Verhaftung** zu erfolgen. Damit wird verhindert, dass jemand u.U. (bspw. bei einer

Verhaftung am Freitagabend) mehr als 48 Stunden inhaftiert wird, ohne zu wissen weshalb.

3. Weitere wichtige Änderungen

a) Neuregelung der Verteilung der Massnahmenvollzugskosten

Nach geltendem Recht muss die unterstützungspflichtige Gemeinde die Kosten des Vollzugs strafrechtlicher Massnahmen tragen, welche nicht von der betroffenen Person oder von unterstützungspflichtigen Verwandten übernommen werden. Die Kosten für einzelne Massnahmenvollzüge belaufen sich dabei rasch auf mehrere zehntausend Franken. Wird eine kleinere Gemeinde von einem Unterstützungsfall oder eine mittlere Gemeinde von mehreren Unterstützungsfällen betroffen, so gerät das **Gemeindebudget bald aus dem Lot**. Um die einzelnen Gemeinden vor einer zu starken finanziellen Schieflage zu bewahren, werden **die von den unterstützungspflichtigen Gemeinden zu tragenden Massnahmenvollzugskosten** nicht mehr der einzelnen Gemeinde belastet, sondern in einer **"Pool-Lösung" gesamthaft auf alle Gemeinden nach Anzahl ihrer Einwohner** verteilt. Damit wird ein altes Postulat aus der Mitte des Grossen Rates umgesetzt.

b) Regelung des Straf- und Massnahmenvollzugs

Für die regierungsrätlichen Verordnungen im Bereich des Strafvollzugs wurden **klare und detaillierte gesetzliche Grundlagen geschaffen**, so dass sich diese Verordnungen nicht mehr direkt auf Bundesrecht stützen müssen.

c) Medizinische Zwangsbehandlung von Strafgefangenen

Nach geltendem Recht ist eine **ärztliche Zwangsbehandlung** von Strafgefangenen nur möglich, wenn gegen sie eine Massnahme gemäss Art. 43 oder 44 StGB angeordnet worden ist und das Behandlungsziel dem Massnahmezweck entspricht. Für die medizinische Zwangsbehandlung von Gefangenen, welche ausschliesslich eine Freiheitsstrafe oder eine solche verbunden mit einer sonstigen Massnahme verbüssen, besteht dagegen keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Mit dem neu vorgeschlagenen § 241a wird diese Lücke geschlossen. Zwangsbehandlungen als Disziplinierungsmittel oder zur reinen Sicherung der Anstaltsordnung ohne entsprechendes Krankheitsbild der betroffenen Per-

son, sind aber klar unzulässig. Der **Sinn dieser neuen Regelung** ist, den Inhaftierten bei Bedarf die erforderliche **medizinische Pflege zukommen** zu lassen, die sie, wären sie in Freiheit, im **Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung** erhielten.

In seltener Einmütigkeit hat der Grosse Rat die Verfassungsänderung sowie die Änderung der Strafprozessordnung mit 127 bzw. 150 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Ich beantrage Ihnen, den beiden Vorlagen ebenfalls zuzustimmen.